Deutscher Bundestag **Drucksache 12/1121**

12. Wahlperiode

06. 09. 91

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. September 1991 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	49
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	1
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	47, 48
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	41, 42
Duve, Freimut (SPD)	2, 3
van Essen, Jörg (FDP)	4, 5, 6, 7
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	50, 51
Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU)	18, 19
Kraus, Rudolf (CDU/CSU)	37, 38
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP)	8, 9, 10, 11
Lummer, Heinrich (CDU/CSU)	20, 21
Dr. Müller, Günther (CDU/CSU)	12
Nolting, Günther Friedrich (FDP)	39
Dr. Pick, Eckhart (SPD)	30, 31, 32
Poß, Joachim (SPD)	22, 23
Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)	13, 14
Schreiner, Ottmar (SPD)	33, 34, 35, 36
Walter, Ralf (Cochem) (SPD)	15, 16, 17
Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	43, 44, 45, 46
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	28, 29, 40
Wieczorek, Helmut (Duisburg) (SPD)	24, 25, 26, 27

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)
Erkenntnisse über die Unterstützung rechts- und linksextremistischer Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik 1

Duve, Freimut (SPD)
Finanzielle Unterstützung der vor der Vereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten kulturpolitisch orientierten Stiftungsgründungen 1

van Essen, Jörg (FDP)
Erfahrungen der Polizeibehörden mit dem neu eingeführten Vermummungsverbot (§ 17 a Abs. 2 Versammlungsgesetz); Anzahl der eingeleiteten Straf- und Bußgeldverfahren seit 1989 3

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP)
Funktion und Tätigkeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten; Vorlage eines Tätigkeitsberichts 4

Dr. Müller, Günther (CDU/CSU)
Wiedereinführung der Monarchie in Gestalt der Familie Hohenzollern im Zuge der Vollendung der deutschen Einheit 6

Sauer, Helmut (Salzgitter) (CDU/CSU)
Eindämmung des Eindringens afrikanischer Asylbewerber in die EG; Verantwortung der ehemaligen Kolonialmächte 6

Walter, Ralf (Cochem) (SPD)
Observierung von Bundesbürgern durch das MfS vor dem 3. Oktober 1990 7

Ermittlungen gegen Bundesbürger wegen Mitarbeit im MfS vor der Wiedervereinigung; Einsicht der Observierten in ihre Dossiers und Beteiligung bei der Ermittlung der Observanten 8

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU)
Aufnahme der seit 1952 aus Sperrbezirken der Deutschen Demokratischen Republik deportierten 50000 Menschen in den Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der Justizopfer 9

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Lummer, Heinrich (CDU/CSU)
Vorlage einer Rechnung über die Kriegskosten an die an der Finanzierung des Golfkrieges beteiligten Staaten durch die USA; Kostenbeteiligung der einzelnen Staaten 10

Poß, Joachim (SPD)
Verbesserung der steuerlichen Anreize zur Schaffung von Wohnraum, z. B. durch Gewährung von Steuerermäßigungen für Darlehen zum Bau von Werkswohnungen nach dem Vorbild des § 17 Berlinförderungsgesetz 10

Wieczorek, Helmut (Duisburg) (SPD)
Nettokostenanteile der USA, Großbritanniens und Frankreichs am Golfkrieg; Beitragsleistungen anderer Staaten; Rückforderungsansprüche 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Unterstützung Bulgariens bei der Sicherung der Energieversorgung 13

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Pick, Eckhart (SPD)
Änderung des Ladenschlußgesetzes zur Ermöglichung des Direktverkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Wochenenden und Feiertagen 14

Schreiner, Ottmar (SPD)
Rückgang der Zahl schwer vermittelbarer Arbeitsloser bei AB-Maßnahmen 15

Verstärkung der Maßnahmen zum Abbau der Zahl der Langzeitarbeitslosen in den alten Bundesländern 16

Durchführung der Kriegsopferfürsorge in den neuen Bundesländern, insbesondere bei der Heilbehandlung 17

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes in den neuen Bundesländern, insbesondere bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 17

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Kraus, Rudolf (CDU/CSU)
Zunahme der militärischen Tiefflüge im Luftraum der Oberpfalz 19

Nolting, Günther Friedrich (FDP)
Nichteinberufung von rund 90 v. H. der vor dem 3. Oktober 1990 nach Berlin (West) verzogenen Wehrpflichtigen 20

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Einbeziehung von Sachsen-Anhalt in die erweiterten Tieffluggebiete 20

Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren

Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)
Verbesserung der Situation alleinerziehender Mütter ohne Unterhaltsleistungen in den neuen Bundesländern 21

Finanzierung der Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung in den neuen Bundesländern durch die Länder im Vergleich zur Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz in den alten Bundesländern 21

Dr. Wegner, Konstanze (SPD)
Kriterien für die Vergabe von Bundesmitteln für den Aufbau von Schwangerschaftsberatungsstellen in den neuen Bundesländern; Gewährleistung der im Einigungsvertrag zugesicherten Pluralität der Träger; Akzeptanz der Beratungsstellen durch die Bevölkerung; Berücksichtigung der Prävention bei der Förderung der Beratungsstellen 22

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)
Kostenübernahme für alternative Heilmethoden und -mittel durch die gesetzliche Krankenversicherung 24

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Zinshilfeprogramm für Wohneigentumsbesitzer 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)
Stopp des Projektes in Simbabwe zur Ausrottung der Tsetse-Fliege unter Anwendung von DDT angesichts der ökologischen und gesundheitlichen Folgeschäden 25

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter **Wilfried Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß durch das SED-Regime in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur linksextreme sondern auch rechtsextreme Terrorgruppen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 26. August 1991

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Stellen der Deutschen Demokratischen Republik rechtsterroristische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland aktiv unterstützt oder von Rechtsextremisten verübte Straftaten gesteuert haben.

Allerdings liegen Erkenntnisse darüber vor, daß der Staatssicherheitsdienst mit Haftbefehl gesuchten Rechtsextremisten und -terroristen Unterschlupf im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewährte, ihnen neue Identitäten verschaffte, die Durchreise duldete und die Gesuchten auch mit finanziellen Mitteln ausstattete, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen. Darüber hinaus ist bekannt, daß das Ministerium für Staatssicherheit mit der umfassenden Aufklärung der rechtsextremistischen Szene in der Bundesrepublik Deutschland befaßt war und u. a. damit auch das Ziel verfolgte, Personen herauszufiltern, die für eine künftige MfS-Mitarbeit geeignet erschienen.

2. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft geben über Art und Zahl der kurz vor der Vereinigung im Jahre 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten kulturpolitisch orientierten Stiftungsgründungen (z. B. „Stiftung für kulturelle Weiterentwicklung und Weiterbildung"; „Stiftung kulturelles Europa" u. a. m.) und deren finanzielle Ausstattung?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

a) Auf Antrag des Ministers für Kultur beschloß der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 12. September 1990 die Errichtung einer „DEFA-Stiftung" als öffentlich-rechtliche Stiftung. Das Vermögen der Stiftung sollte aus den Eigentums- und Auswertungsrechten des ehemaligen „DEFA-Außenhandels" (VEB) sowie aus dessen Liegenschaften bestehen.

Die Gründung dieser Stiftung scheiterte in der Folge an Einsprüchen der Filmkünstler und des Landes Berlin sowie aufgrund von Bedenken der Treuhandanstalt.

b) Am 21. September 1990 bestellte der damalige Minister für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik die Maecenata Management GmbH, München, zum Treuhänder für die Gründung von drei Stiftungen:

- Die Stiftung „Neue Kultur" (Sitz Potsdam) soll eine Orientierung und Praxis der Humanisierung der menschlichen Lebensformen schützen und fördern. Dazu sollen kulturelle Projekte von Institutionen, Initiativgruppen und Einzelpersonen, Forschungsprojekte und Publikationen dienen.
- Die Stiftung „Industrie- und Alltagskultur" soll industrie- und alltagskulturelle Prozesse für die öffentliche Meinungsbildung erschließen und in ihren humanisierenden Wirkungen fördern.
- Die „Stiftung Haus Europa" soll den Gedanken der Europäischen Einigung unter Einschluß der Staaten Osteuropas fördern.

In allen drei Fällen wurde das Stiftungskapital aus PDS-Mitteln zur Verfügung gestellt und zwar je 500000 DM für die Stiftung „Neue Kultur" und für die „Stiftung Haus Europa" und 300000 DM für die Stiftung „Industrie- und Alltagskultur".

Alle drei Stiftungen wurden durch den Treuhänder bei dem Beauftragten für die Bildung des Landes Brandenburg angemeldet mit dem Ziel, sie registrieren zu lassen. Das Land Brandenburg hat bisher jedoch noch keine Stiftungsaufsichtsbehörde errichtet. Daher konnten alle drei Stiftungen noch nicht registriert werden.

c) Am 24. September 1990 errichtete der Minister für Kultur die „Stiftung Kulturfonds" als Rechtsnachfolger des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik, der gemäß Artikel 35 Abs. 6 Satz 1 des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1994 in den neuen Ländern weitergeführt werden soll.

Das gesamte Vermögen des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Stiftung übertragen.

Aufgaben der Stiftung sind die Kultur- und Künstlerförderung sowie soziale Aufgaben für Künstler.

d) Am 28. September 1990 gründete der Minister für Kultur die „Stiftung für kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung" als öffentlich-rechtliche Stiftung und Rechtsnachfolger des vormaligen Instituts für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur. Ziel der Stiftung ist die Umschulung und Weiterbildung von Künstlern und Kulturarbeitern im Hinblick auf die Anpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen.

Das Stifungsvermögen besteht aus dem Vermögen des früheren Institutes für Weiterbildung sowie aus einer rechtlich noch umstrittenen Übertragung einer Liegenschaft.

3. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Sind zugunsten dieser Stiftungen Haushaltsmittel der Bundesregierung eingesetzt worden oder ist dies geplant?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Für die „Stiftung Kulturfonds" sind im Haushaltsplan 1991 Kapitel 0645 Titel 681 02 16 Mio. DM eingestellt. Davon entfallen 6 Mio. DM auf einen Zuschuß an den Kulturfonds für dessen satzungsgemäße Aufgaben. 10 Mio. DM sind für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Künstler und Publizisten der neuen Länder auf der Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 vorgesehen. Die Abwicklung erfolgt übergangsweise durch die Stiftung Kulturfonds.

Im Haushaltsplan 1992 sind für die Stiftung Kulturfonds ebenfalls 16 Mio. DM für die beiden vorgenannten Zwecke vorgesehen.

Weitere Haushaltsmittel des Bundes sind für die oben angeführten Stiftungen nicht eingesetzt. Es ist auch nicht geplant, entsprechende Haushaltsmittel für diese Stiftungen vorzusehen.

4. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Wie viele Strafverfahren und Bußgeldverfahren wurden wegen Verstoßes gegen § 17 a Abs. 2 Versammlungsgesetz (Vermummungsverbot) seit Inkrafttreten im Jahre 1989 eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Umfassende und abschließende Angaben können zu der Frage nicht gegeben werden, da die Bundesländer grundsätzlich keine entsprechenden Statistiken führen.

Abweichend hiervon haben einige Länder diese Frage in Teilbereichen wie folgt beantwortet:

In Baden-Württemberg sind seit dem Inkrafttreten des strafbewehrten Vermummungsverbotes 36 Strafverfahren eingeleitet worden.

In Bayern werden keine Bußgeldverfahren registriert und der Ausgang der übrigen Verfahren nicht vollständig erfaßt. Bis zum 31. Juli 1991 wurden 68 Straftaten bekannt.

In Berlin wurden bis zum 30. Juni 1991 130 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Mitführens von Vermummungsgegenständen oder Schutzbewaffnung auf dem Weg zu einer Veranstaltung eingeleitet.

In Hessen gibt es lediglich Angaben für die Stadt Frankfurt am Main. Seit dem 16. Juni 1989 wurden dort zwei Bußgeldverfahren und ein Strafverfahren eingeleitet.

In Nordrhein-Westfalen gab es im Jahre 1989 insgesamt vier Verfahren wegen Verstoßes gegen § 17a des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge.

5. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Wie viele Personen sind rechtskräftig verurteilt worden?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Bei den für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden der Bundesländer werden keine Statistiken über rechtskräftige Verurteilungen bezüglich des Vermummungsverbotes geführt.

Lediglich zwei Bundesländer haben diese Frage wie folgt beantwortet:

In Bayern ist eine Verurteilung in acht Fällen, in Hessen in drei Fällen (nur Frankfurt am Main) bekanntgeworden.

6. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Wie hoch lag durchschnittlich der Strafrahmen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Eine detaillierte Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da die Bundesländer – wie bereits ausgeführt – keine entsprechenden Statistiken führen.

In Teilbereichen haben einige Bundesländer diese Frage wie folgt beantwortet:

In Bayern lag das durchschnittliche Strafmaß bei den bekanntgewordenen Verurteilungen bei 30 Tagessätzen á 30 DM.

In Hessen (nur Frankfurt am Main) gab es eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, 30 Tagessätzen zu 50 DM mit Bewährungszeit zwei Jahre.

7. Abgeordneter **Jörg van Essen** (FDP)

Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die Änderung des Versammlungsgesetzes mit Einführung des Vermummungsverbotes bewährt, und welche Erfahrungen haben die Polizeibehörden damit gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge mit der Einführung des strafbewehrten Vermummungsverbotes bewährt hat.

Eine aktuelle Länderumfrage hat ergeben, daß unzureichende bzw. nicht vorhandene statistische Werte in den Bundesländern grundsätzlich keine objektive Bewertung zulassen. Dennoch ist nach Darstellung einiger Länder erkennbar, daß sich die Einführung des strafbewehrten Vermummungsverbotes als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen hat.

8. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Welche Erfahrungen gibt es in bezug auf die Funktion und Tätigkeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gemäß § 5 AsylVfG, insbesondere im Hinblick auf eine inhaltliche Abstimmung des materiellen Asylrechts, und wie bewertet die Bundesregierung diese Institution?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Aufgabe des Bundesbeauftragten ist es, für eine an Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz orientierte Bewertung von Asylgesuchen Sorge zu tragen und auf diese Weise die Wahrung der öffentlichen Belange der

Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Asylverfahren zu sichern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe eröffnet § 5 Abs. 2 AsylVfG dem Bundesbeauftragten die Möglichkeit, sich an Asylverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beteiligen. Hierzu gehört auch das Recht, Entscheidungen des Bundesamtes oder der Verwaltungsgerichte durch Rechtsmitteleinlegung einer Überprüfung durch die jeweils nächst höhere Instanz zuzuführen. Aus Gründen öffentlichen Interesses geboten ist eine solche Rechtsmitteleinlegung insbesondere dann, wenn es gilt, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einer ober- bzw. höchstrichterlichen Klärung zuzuführen oder ein Auseinanderlaufen der Entscheidungspraxis der einzelnen nach § 4 Abs. 3 AsylVfG weisungsungebundenen Entscheider des Bundesamtes und der verschiedenen Verwaltungsgerichte zu verhindern.

Die Institution des Bundesbeauftragten ist gerade im Hinblick auf die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider eine notwendige Einrichtung.

9. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

An wieviel Verwaltungsgerichtsverfahren und mit welchem Erfolg hat der Bundesbeauftragte bisher teilgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Statistische Erhebungen werden nur durchgeführt, soweit sich der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten an verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren durch Einlegung von Rechtsmitteln beteiligt. Sie sind nachfolgend in der Antwort zu Frage 8 dargestellt. Sonstige Beteiligungen werden nicht statistisch erfaßt.

10. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Gegen wie viele Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat er Klage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG mit welcher Begründung erhoben?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Die Rechtsmitteltätigkeit des Bundesbeauftragten stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Jahr	Anerkennungen BAF 1	Klagen	Nichtzulassungsbeschwerden (BER)	Berufungen	Nichtzulassungsbeschwerden (REV)	Revisionen
1987	8231	1975	327	1122	9	16
1988	7621	831	590	1125	25	6
1989	4669	570	486	1283	60	34
1990	4213	921	491	1406	118	75

	Stattgabe	Abweisung	Einstellung
a) Klagen:	46	60	24
b) Berufungen:	8	9	280[1)]
c) NZB (Ber.):	61	155	199
d) Revisionen:	20	3	3
e) NZB (Rev.):	75	19	3

[1)] Die hohe Zahl der Einstellungen ist fast ausschließlich bedingt durch Antragsrücknahmen seitens der Asylbewerber.

11. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen Bericht der bisherigen Tätigkeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 3. September 1991

Der Bundesminister des Innern hat wiederholt auf parlamentarische Anfragen hin zur Tätigkeit des Bundesbeauftragten Stellung genommen, ohne daß sich hieraus für die Bundesregierung die Notwendigkeit ergeben hätte, einen Bericht über die Tätigkeit des Bundesbeauftragten vorzulegen.

12. Abgeordneter **Dr. Günther Müller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung, deren Chef Bundeskanzler Helmut Kohl freundschaftliche Beziehungen zu Prinz Louis Ferdinand unterhält, die Äußerungen des Hauses Hohenzollern, daß als Vollendung der deutschen Einheit die Wiedereinführung einer Monarchie in Gestalt der Familie Hohenzollern aktuell sei?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 29. August 1991

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, Äußerungen von Privatpersonen zu kommentieren oder zu bewerten. Es bedarf keiner Klarstellung, daß sich die Bundesregierung dem Grundgesetz verpflichtet weiß.

13. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung dem drohenden Ansturm von Asylanten zu begegnen, die aus den Staaten Afrikas mit ihrer Bevölkerungsexplosion in die Europäische Gemeinschaft drängen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel
vom 3. September 1991

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß aktuell ein „Ansturm" von asylsuchenden Afrikanern auf Europa droht. Mit einer Zunahme des Wanderungsdrucks muß jedoch gerechnet werden.

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung der Ursachen vor Ort das einzige erfolgversprechende Mittel, größeren Wanderungsbewegungen nachhaltig zu begegnen und richtet ihre Politik und ihre Hilfsmaßnahmen darauf aus.

Einzelheiten dieser Politik sind in der vom Kabinett am 25. September 1990 beschlossenen „Flüchtlingskonzeption der Bundesrepublik Deutschland", die Ihnen vorliegt, dargestellt.

14. Abgeordneter **Helmut Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Welche Verantwortung übernehmen nach Einschätzung der Bundesregierung die ehemaligen Kolonialmächte, die der Europäischen Gemeinschaft angehören, gegenüber den Menschen aus ihren früheren Kolonien?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel
vom 3. September 1991

Zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Entwicklungsländern besteht aus historischen Gründen, auf die die Frage abzielt, eine besonders enge politische, wirtschaftliche und Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung bewertet diese Kooperation als in der besonderen Verantwortung der betreffenden europäischen Staaten liegenden Beitrag zur Bekämpfung von Flucht- oder Wanderungsursachen.

15. Abgeordneter **Ralf Walter (Cochem)** (SPD)

Verfügt die Bundesregierung über Informationen, inwieweit Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vor dem 3. Oktober 1990 der Observierung durch das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik unterlagen, insbesondere ob solche Observierungen an Hochschulen und in Betrieben stattfanden, in denen politische Gruppen mit starker ideologischer Anbindung an das System der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel
vom 29. August 1991

Der Bundesregierung ist der tatsächliche Umfang der Observationen des ehem. MfS gegen Bürger der Bundesrepublik Deutschland (nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990) nicht bekannt.

Observationen speziell an Hochschulen oder in Betrieben, in denen politische Gruppen mit starker ideologischer Anbindung an das System der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, sind nicht auszuschließen.

16. Abgeordneter **Ralf Walter (Cochem)** (SPD)

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vor 1990 angestellt, die im Auftrag des MfS tätig waren, indem sie möglicherweise Informationen über andere Bürger der Bundesrepublik Deutschland weitergaben?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 29. August 1991

Bürger der Bundesrepublik Deutschland (nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990), die im Auftrag des MfS der Deutschen Demokratischen Republik Informationen über Mitbürger mit geheimdienstlichen Mitteln weitergegeben und sich damit bewußt funktional in die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Tätigkeit dieses Geheimdienstes eingegliedert haben, sind wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit nach § 99 StGB strafbar. Die Strafbarkeit ist mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nicht entfallen. Demzufolge führte und führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der für die Verfolgung derartiger Straftaten zuständig ist, eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die in dem oben beschriebenen Sinne tätig geworden sind.

17. Abgeordneter **Ralf Walter (Cochem)** (SPD)

Besteht für die ggf. Observierten die Möglichkeit der Einsichtnahme in entsprechende Dossiers, und werden diese observierten Bürgerinnen und Bürger von der Tatsache ihrer Observierung durch staatliche Institutionen in Kenntnis gesetzt und ggf. bei der Ermittlung der Observanten hinzugezogen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 29. August 1991

Die vorläufige Regelung im Einigungsvertrag, die den Umgang mit den Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bestimmt, sieht die Einsichtnahme durch Betroffene in Unterlagen, die der Staatssicherheitsdienst über sie angelegt hat, nicht vor.

Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung, der die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes verwahrt und verwaltet, kann den Betroffenen lediglich Auskünfte aus den Unterlagen erteilen. Gemäß Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2b § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages ist dies aber nur zulässig zum Zwecke der Wiedergutmachung und der Rehabilitierung der Betroffenen und zur Abwehr einer gegenwärtigen oder drohenden Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Hinzukommen muß, daß die Auskunft zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen unerläßlich und nicht bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung aufschiebbar ist.

Die vorläufige Regelung im Einigungsvertrag sieht auch nicht vor, die Betroffenen von der Tatsache ihrer Observierung durch staatliche Institutionen in Kenntnis zu setzen und sie bei der Ermittlung der Observanten hinzuzuziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

18. Abgeordneter **Dr. Volkmar Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß aus den Sperrbezirken der Deutschen Demokratischen Republik seit 1952 bis in die siebziger Jahre hinein über 50000 Menschen unter Mißachtung jeglicher Rechte vom DDR-Regime deportiert wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 2. September 1991

Die von Ihnen angesprochenen Vorgänge dürften die Zwangsaussiedlungsaktionen betreffen, die in der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere in den Jahren 1952 und 1961 durchgeführt wurden. Vereinzelt ist es auch noch später zu vergleichbaren Maßnahmen gekommen. Über die Anzahl der Betroffenen liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Trotz intensiver Recherchen in den Archiven der neuen Bundesländer ist es bisher noch nicht gelungen, zusammenfassende Berichte der früheren DDR-Behörden aufzufinden, die Aufschluß über den Gesamtumfang der Aktionen geben. Lediglich für Thüringen konnte festgestellt werden, daß bis Juli 1952 2724 Personen zwangsausgesiedelt wurden.

19. Abgeordneter **Dr. Volkmar Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Warum werden diese Opfer der SED-Justiz in dem Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der Justizopfer nicht erwähnt, und ist geplant, das begangene Unrecht lediglich im Zuge der Klärung der Eigentumsfragen wiedergutzumachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 2. September 1991

Eine gesetzliche Regelung für die Zwangsausgesiedelten kann erst dann erfolgen, wenn die Rechtstatsachenaufklärung verläßliche Aussagen über die Ausgestaltung der Aktionen, insbesondere über die Entschädigungsfragen gebracht hat. Nach den vorliegenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, daß in der Mehrzahl der Fälle eine DDR-übliche Entschädigung gewährt wurde. Um hier weitere Klarheit zu erhalten, hat die Bundesregierung die neuen Bundesländer um Mithilfe gebeten.

Mit dem Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht soll zunächst den von der DDR-Willkür am stärksten Betroffenen geholfen werden. Dies sind nach Ansicht der Bundesregierung die politischen Opfer der DDR-Strafjustiz, die unter fadenscheinigsten Gründen einem unmenschlichen Strafvollzug unterworfen worden sind. Hier war schnelle Hilfe geboten und auch möglich, da die strafrechtliche Rehabilitierung vom Umfang und der finanziellen Dimension überschaubar war.

Ich bitte um Verständnis, daß ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine näheren Aussagen zur Rehabilitierung der Zwangsausgesiedelten machen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

20. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Haben die USA denjenigen Staaten, die zur Finanzierung des Golfkrieges beigetragen haben, eine detaillierte Rechnung ihrer Kriegskosten vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

Die amerikanische Haushaltsbehörde erstellt monatlich einen Zwischenbericht über die Golfkriegskosten der Vereinigten Staaten. Ein Termin für die Schlußrechnung steht gegenwärtig noch nicht fest.

21. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Welche Staaten haben sich in welcher Höhe an den entstandenen Kosten beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

An der Finanzierung der amerikanischen Kosten des Golfkriegs beteiligen sich andere Länder wie folgt:

Saudi Arabien	16,8 Mrd. $
Kuwait	16,0 Mrd. $
Vereinigte Arabische Emirate	4,1 Mrd. $
Deutschland	6,6 Mrd. $
Japan	10,1 Mrd. $
Korea	0,4 Mrd. $.

22. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für notwendig, die bisherigen steuerlichen Anreize zur Schaffung von Wohnraum durch weitere steuerliche Initiativen zur Verbesserung der Wohnungssituation insbesondere in Ballungsgebieten zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. September 1991

Die Bundesregierung wird noch in diesem Jahr ein wohnungspolitisches Konzept vorlegen, das auch die Wohnungssituation in den Ballungsgebieten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden auch steuerliche Anreize zur Schaffung von Wohnraum geprüft.

23. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung ein geeignetes Mittel für Unternehmer, die Darlehen zum Bau von Wohnungen in der näheren Umgebung ihres Betriebs an Investoren vergeben und hierfür an den zu errichtenden Wohnungen ein Belegungsrecht zugunsten ihrer Arbeitnehmer erhalten, eine Steuerermäßigung nach dem Vorbild des § 17 Berlinförderungsgesetz einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 2. September 1991

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine nach dem Vorbild des § 17 Berlinförderungsgesetz gestaltete Steuervergünstigung für Darlehen, die Unternehmer Investoren zur Erlangung von Belegungsrechten an Wohnungen gewähren, im Gegensatz zur gezielten steuerlichen Förderung des Investors durch Abschreibungsvergünstigungen kein geeignetes Mittel zur Förderung des Wohnungsbaus. Bei der steuerlichen Förderung von zweckgebundenen Darlehen hat sich, wie entsprechende Feststellungen des Bundesrechnungshofs zu § 17 Berlinförderungsgesetz bestätigen, eine besondere Mißbrauchsanfälligkeit gezeigt. Mitnahmeeffekte zur günstigen Finanzierung bereits geplanter Bauvorhaben sind nicht ausgeschlossen. Zudem erfordern die Sicherstellung und Überwachung der Zweckbindung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Gewährung derartiger Darlehen ist für den Unternehmer darüber hinaus mit dem Risiko der Rückgängigmachung der Steuerermäßigung verbunden, wenn das Darlehen nicht zweckentsprechend verwendet wird.

24. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wie hoch waren nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung die Kosten des Vereinigten Königreichs sowie Frankreichs für den Golfkrieg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

Die geschätzten Gesamtkosten des Vereinigten Königreichs aus dem Golfkrieg belaufen sich nach dem Verteidigungs-Weißbuch des britischen Verteidigungsministeriums (Stand: 9. Juli 1991) auf 2,5 Mrd. £.

Die der Französischen Republik durch den Golfkrieg entstandenen Kosten hat der französische Verteidigungsminister Joxe mit rd. 6,5 Mrd. FF beziffert.

25. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Haben neben der Bundesrepublik Deutschland auch andere Staaten Beiträge an das Vereinigte Königreich und Frankreich zur Finanzierung ihrer Kosten des Golfkrieges geleistet und ggf. in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

Das Vereinigte Königreich hat (lt. Weißbuch) neben dem deutschen Beitrag zur Finanzierung seiner Kosten des Golfkriegs folgende Beiträge bzw. Beitragszusagen anderer Staaten erhalten:

	Mio. £
Belgien	15
Dänemark	8
Hongkong	15
Japan	183
Kuwait	660
Luxemburg	1
Saudi Arabien	580
Südkorea	16
Vereinigte Arabische Emirate	275
Insgesamt	1753

Die aus Anlaß des Golfkrieges an die Französische Republik geleisteten Beiträge befreundeter Länder (einschl. Bundesrepublik Deutschland) belaufen sich nach Angaben von Verteidigungsminister Joxe auf rd. 6 Mrd. FF. Eine länderweise Aufteilung dieses Betrages hat die französische Regierung bisher nicht bekanntgegeben.

26. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung Rückforderungsansprüche wegen eines etwaigen Mißverhältnisses zwischen der von der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Beiträge zur Haushaltsentlastung in Höhe von 800 Mio. DM für das Vereinigte Königreich und 300 Mio. DM für Frankreich und den von diesen Staaten selbst zu tragenden Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Zahlen ergeben sich keine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Vereinigten Königreich und der Französischen Republik. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der militärische Einsatz im Golfkrieg für die beiden Länder mit Opfern verbunden war, die sich einer haushaltsmäßigen Kostenbewertung entziehen.

27. Abgeordneter **Helmut Wieczorek (Duisburg)** (SPD)

Wie hoch sind nach den derzeit verfügbaren (vorläufigen) Abrechnungen die Nettokosten des Golfkrieges (Kosten abzüglich etwaiger Beitragsleistungen anderer Staaten) der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs sowie der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 3. September 1991

Die Frage läßt sich erst dann verläßlich beantworten, wenn hinreichend aussagefähige Abrechnungen vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

28. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die bulgarische Energieversorgung ohne Kernenergiezufuhr allein auf der Basis konventioneller Energieträger langfristig gesichert werden könnte, wie sich aus zugänglichen bulgarischen Untersuchungen schlußfolgern läßt (z. B. „Atomkraftwerk Belene, Untersuchungen zum Bau durch die bulgarische Akademie der Wissenschaften", herausgegeben durch die bulgarische Akademie der Wissenschaften, Sofia 1990), und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen?

29. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, Bulgarien beim Energiemanagement insgesamt und der Primärenergieversorgung durch konventionelle Energieträger im besonderen zur Sicherung seiner Energieversorgung zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Beckmann vom 4. September 1991

Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Staates, unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere der erforderlichen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, über seine Energiepolitik zu entscheiden und dabei auch einschlägige Studien, wie die von Ihnen genannte Untersuchung der bulgarischen Akademie der Wissenschaften, heranzuziehen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es Probleme bei der Stromversorgung in Bulgarien gibt, die sowohl die konventionellen Anlagen als auch die Atomkraftwerke betreffen.

Davon ausgehend, beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Rahmen, z. B. in der EG, an entsprechenden multilateralen Hilfsmaßnahmen für die Energiewirtschaft Bulgariens.

Im Rahmen des Phare-Hilfsprogramms von 24 Industrieländern für Osteuropa werden in einer ersten Phase 11,5 Mio. ECU Finanzhilfe für die Energiewirtschaft Bulgariens bereitgestellt.

Nach bulgarischer Darlegung würde der Ausfall der Stromerzeugung aus Kernernergie unmittelbar zu gravierenden Schwierigkeiten der Stromversorgung des Landes führen. Was die kurz- und mittelfristige Sicherung der Stromversorgung in Bulgarien anbelangt, läßt die EG-Kommission gegenwärtig durch den Verband der westeuropäischen EVU (Euroelektrik) eine entsprechende Studie ausarbeiten. Des weiteren führt die Internationale Atomenergieagentur (IAEO) gemeinsam mit der Weltvereinigung der Betreiber von Atomkraftwerken (WANO) zur Zeit ein Überprüfungsprogramm der in Bulgarien betriebenen sowjetischen Atomkraftwerksreaktoren durch.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

30. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirte bereit, das Ladenschlußgesetz unter Beachtung der verfassungsmäßigen Vorgaben und unter Berufung auf bundesrechtliche Regelungen (z. B. die in § 105c Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung geregelte Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsgebot bei „Mißlingen von Arbeitserzeugnissen") dahin gehend zu ändern, daß zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, eine Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich des Weinbaus) auch an Sonn- und Feiertagen sowie an den Samstagen bis 18.00 Uhr zuzulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Änderung des Ladenschlußgesetzes in dem von Ihnen angesprochenen Sinn vorzuschlagen.

Die „Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" wird durch das Ladenschlußgesetz nicht ausgeschlossen. Die Landwirtschaft ist ebenso wie der Wein- und Gartenbau kein Gewerbe. Die Vorschriften des Ladenschlußgesetzes müssen deshalb – wie das Bundesverwaltungsgericht bereits 1972 entschieden hat – „nur von denjenigen Landwirtschaften eingehalten werden, die eine Verkaufsstelle innehaben oder außerhalb von Verkaufsstellen ihre Erzeugnisse gewerbsmäßig feilhalten. Landwirte pflegen ihre Erzeugnisse im allgemeinen an Verbraucher und andere Kunden zu verkaufen. Soweit hierbei die allgemein üblichen Grenzen der landwirtschaftlichen Betriebsweise, die nicht ein für allemal festliegen, sondern sich nach den jeweiligen Zeitverhältnissen richten, nicht überschritten werden, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit und daher nicht um Ausübung eines Gewerbes" (BVerwG 12. Dezember 1972, Gewerbearchiv 1973, S. 77 ff.). Betätigen sich die Landwirte in diesem vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Rahmen, so unterliegen sie nicht den zeitlichen Beschränkungen des Ladenschlußgesetzes.

Ob und inwieweit der nicht gewerbsmäßige Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten an Sonn- und Feiertagen als „öffentlich bemerkbare Tätigkeiten" dem Charakter dieser Tage als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe widersprechen, ist nach dem jeweils geltenden Landesfeiertagsgesetz zu beurteilen.

31. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, in § 3 Ladenschlußgesetz dahin gehend eine Sonderregelung zu treffen, daß der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen sowie an den Samstagen bis 18.00 Uhr auch innerhalb der besagten Verkaufsstellen stattfinden kann bzw. daß zumindest die Anforderungen an eine Verkaufsstelle gemäß § 3 Ladenschlußgesetz deutlich angehoben

werden, damit Verkäufe aus Bretterbuden oder provisorisch für die Direktvermarktung errichteten Ständen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Die Bundesregierung beabsichtigt auch nicht, gesetzliche Sonderregelungen für Verkaufsstellen von Landwirten zu schaffen. Die Privilegierung der Verkaufsstellen von Landwirten stünde mit der – neben dem Arbeitsschutz gleichberechtigten – Zielsetzung des Ladenschlußgesetzes, zur Wahrung gleicher Chancen im Wettbewerb beizutragen, nicht in Einklang. Wie schon das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, „widerspräche es dem Ziel des Ladenschlußgesetzes, wenn z. B. in Verkaufsstellen von Landwirten geschäftlicher Verkehr mit den Kunden auch während der Zeiten stattfinden dürfte, in denen gewerbliche Betriebe mit dem gleichen Warensortiment hierfür geschlossen sein müssen" (BVerwG 12. Dezember 1972, Gewerbearchiv 1973, S. 77 ff.).

32. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung weiterhin bereit bzw. ist es möglich, den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nach der jetzigen Gesetzeslage nicht mehr in den Bereich der Urproduktion, sondern schon in den gewerblichen Verkauf fallen (z. B. Marmelade aus eingemachtem Obst, Wurst aus der eigenen Schlachtung, . . .) qua Gesetzesänderung oder Rechtsverordnung als nichtgewerblichen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des § 20 Ladenschlußgesetz zu bestimmen, so daß Landwirte und Winzer an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen bis 18.00 Uhr Produkte dieser zweiten Verarbeitungsstufe verkaufen dürften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Die Privilegierung des Verkaufs der in Ihrer Frage angesprochenen Produkte durch Landwirte wäre aus den bereits oben dargestellten Gründen ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht zu rechtfertigen, weshalb die Bundesregierung auch insoweit eine Änderung des Ladenschlußgesetzes nicht beabsichtigt.

33. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie ist der drastische Rückgang der schwer vermittelbaren Arbeitslosen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 ABM-Anordnung und der jüngeren Arbeitslosen ohne Berufsabschluß an den AB-Maßnahmen 1990 im Vergleich zu 1989 zu erklären, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, diesem Zustand abzuhelfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Die Ursachen für den Rückgang der beiden genannten Gruppen unter den vorrangig mit ABM zu fördernden schwervermittelbaren Arbeitslosen, nämlich der jüngeren Arbeitnehmer und der Personengruppen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der ABM-Anordnung, sind unterschiedlich.

Bei der Entwicklung der Zahl der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten jüngeren Arbeitnehmer unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluß dürfte die seit 1987 sich entspannende und seit 1989 gute Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt und dem Arbeitsmarkt für jüngere Arbeitnehmer ausschlaggebend gewesen sein.

Die Förderung von Personengruppen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der ABM-Anordnung, also von jenen Personengruppen, die der Direktor des Arbeitsamtes als schwer vermittelbar bestimmen kann, wurde von der Bundesanstalt für Arbeit zugunsten der Förderung von Langzeitarbeitslosen eingeschränkt.

Nach dem Instrument des § 2 Abs. 3 Nr. 5 der ABM-Anordnung sollen entsprechend der Arbeitsmarktlage vor Ort bestimmte Personengruppen als schwervermittelbar und damit vorrangig förderbar bestimmt werden können. Ein Rückgang der absoluten Zahl dieser heterog zusammengesetzten Personengruppen oder ihres Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist nicht automatisch negativ, sondern ist auch abhängig von der jeweiligen Zielgruppenorientierung.

Für beide Personengruppen gilt wie für die Entwicklung der ABM-Beschäftigtenzahlen allgemein, daß die günstige Beschäftigtenentwicklung in den letzten Jahren in den alten Bundesländern den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr in dem Maße notwendig gemacht hat wie in den davor liegenden Jahren. Ein Handlungsbedarf besteht für die Bundesregierung nicht.

34. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Sieht die Bundesregierung in dem unverändert hohen Anteil Langzeitarbeitsloser an der Gesamtzahl der Arbeitslosen sowie speziell in der hohen Beteiligung Schwerbehinderter und gesundheitlich Beeinträchtigter an der Langzeitarbeitslosigkeit in den alten Bundesländern einen Anlaß, die diesbezüglichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu verstärken und für den angesprochenen Personenkreis zu optimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit sind in den letzten zwei Jahren stark zurückgegangen. Zudem ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen deutlich rückläufig, und zwar von September 1988 bis September 1990 von 32,6 v. H. auf 29,7 v. H.. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist in den letzten Jahren also stärker als die Gesamtzahl der Arbeitslosen gesunken: Von September 1988 bis September 1990 um rd. ein Viertel, d. h. um 170000 auf 513000. Ende Juni 1991 waren nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeit noch ca. 475000 Langzeitarbeitslose gemeldet.

Zu diesen Erfolgen haben insbesondere die beiden Programme der Bundesregierung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit beigetragen. Nach dem Programm über Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose sind bereits über 63 000 Arbeitnehmer in Arbeit vermittelt worden.

Die Bundesregierung setzt diese gezielte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit fort. Im Haushaltsentwurf 1992 und in der Finanzplanung bis 1994 sind insgesamt Mittel in Höhe von knapp 1,2 Mrd. DM für die Fortführung der beiden Programme vorgesehen.

Hierbei werden Arbeitslose mit besonders langer Dauer der Arbeitslosigkeit und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose – zu denen gesundheitlich Beeinträchtigte, einschließlich der Schwerbehinderten, gehören – bevorzugt gefördert: Die Lohnkostenzuschüsse bei der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen nach der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" steigen mit der Dauer der Arbeitslosigkeit der geförderten Arbeitnehmer. Die „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose" richten sich ausschließlich an besonders beeinträchtigte Arbeitslose.

Daneben können nach dem Schwerbehindertengesetz Arbeitgebern, die Schwerbehinderte einstellen, die ein Jahr oder länger arbeitslos sind, Lohnkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 80 v. H. für eine Dauer von bis zu drei Jahren gewährt werden.

Ein weiteres Programm speziell für diese Personenkreise ist deswegen nicht erforderlich.

35. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie ist der aktuelle Stand im Bereich der personellen und sachlichen Durchführung der Kriegsopferfürsorge in den neuen Bundesländern und insbesondere bei der Durchführung von Heilbehandlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Hinsichtlich der personellen Durchführung der Kriegsopferfürsorge ist der Stand gegenüber der Antwort vom 4. Juni bzw. 9. April 1991 auf Ihre entsprechende Frage unverändert.

Zum letzten Erhebungszeitpunkt Mitte Juli d. J. lagen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge insgesamt ca. 1 000 Anträge vor; davon waren immerhin zwei Drittel beschieden. Von den neuen Ländern wurde jetzt bekundet, daß in allen Haushalten der neuen Länder Mittel für die Kriegsopferfürsorge – einschließlich des Bundesanteils – vorgesehen sind.

Leistungen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden weitestgehend von den Krankenkassen für die Versorgungsverwaltung erbracht – sofern diese Ansprüche nicht ohnehin wegen entsprechender Ansprüche des Versicherten direkt an die Krankenkasse ausgeschlossen sind.

36. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie ist der aktuelle Stand im Bereich der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes in den neuen Bundesländern und insbesondere im Hinblick auf Verhinderung bzw. Bekämpfung der Behindertenarbeitslosigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. August 1991

Bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes in den neuen Bundesländern geht es insbesondere um drei Bereiche: die Feststellung der Behinderung einschließlich der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen durch die Versorgungsverwaltung, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen und die Arbeitsförderung durch die Arbeitsverwaltung. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben in den beiden erstgenannten Bereichen ist Sache der Länder.

Der Aufbau der Behörden, die Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz treffen und Schwerbehindertenausweise ausstellen (Versorgungsämter), ist in den neuen Ländern mit einer personellen und sachlichen Grundausstattung im wesentlichen abgeschlossen, die Arbeitsfähigkeit hergestellt. Wann diese Behörden voll funktionsfähig sein werden, ist von hier aus zur Zeit nicht absehbar.

Inzwischen liegen den Behörden rd. 400000 Anträge auf Feststellung der Behinderung und Ausstellung von Ausweisen vor, davon sind rd. 12 v. H. erledigt (Stand: Ende Juli 1991).

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es notwendig, daß die Länder ihre bisherigen Anstrengungen verstärken und insbesondere mehr Personal einstellen und schulen, um die Anträge in angemessener Zeit zu bearbeiten und damit den Schwerbehinderten die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die ihnen zustehen, zu ermöglichen. Der Bund wird die neuen Länder weiterhin bei der zügigen Bewältigung des Neuaufbaus dieses Verwaltungszweigs mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Soweit es um Eingliederungshilfen durch die Hauptfürsorgestellen geht, ist die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes ebenfalls allein Aufgabe der Länder. Der Behördenaufbau ist in den letzten Monaten weiter vorangeschritten. Die Schulung neuer Mitarbeiter wird durch finanzielle Hilfe des Bundes auch in diesem Jahr unterstützt.

In welchem Umfang Eingliederungshilfen von den Hauptfürsorgestellen erbracht werden, ist nicht bekannt. Statistische Angaben der Länder liegen dazu noch nicht vor.

Zur Erfüllung der sich aus dem Schwerbehindertengesetz ergebenden Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sind Mittel inzwischen in die Landeshaushalte eingestellt bzw. beantragt. Teilweise sind die Landeshaushalte inzwischen beschlossen. Angaben über das in diesem Jahr eingehende Aufkommen an Ausgleichsabgabe in den neuen Ländern werden voraussichtlich erst Ende Januar 1992 zur Verfügung stehen.

Was die Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes durch die Hauptfürsorgestellen angeht, ist bekannt, daß derzeit rd. 50000 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung Schwerbehinderter vorliegen. Davon sind rd. 54 v. H. erledigt (Stand: Ende Juli 1991).

Zur Durchführung der der Bundesanstalt für Arbeit obliegenden Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz hat diese mitgeteilt:

Der Umstrukturierungs- und Anpassungsprozeß im Beitrittsgebiet sei nach den ihr vorliegenden statistischen Unterlagen für Schwerbehinderte bisher günstiger verlaufen als für nichtbehinderte Arbeitnehmer. Ende Juli 1991 waren rd. 23000 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet (82,1 v. H. aller Arbeitslosen). Angaben zu den Vermittlungen Schwerbehinderter liegen für das Beitrittsgebiet noch nicht vor.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mitgeteilt, daß sie die Arbeitgeber in den neuen Ländern aufgefordert hat, bis spätestens 31. Juli 1991 die Anzeigen über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht bei den Arbeitsämtern zu erstatten. Entsprechende Daten werden voraussichtlich im Spätherbst vorliegen.

Was die Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit zur Anerkennung von Werkstätten für Behinderte anlangt, so sind von der Bundesanstalt für Arbeit 233 vorhandene Einrichtungen mit ca. 18000 Plätzen als Werkstätten für Behinderte nach dem Schwerbehindertengesetz vorläufig anerkannt worden. Die Umstrukturierung dieser Einrichtungen ist im Gange. Die Schulung der Werkstattfachkräfte wird auch in diesem Jahr aus Bundesmitteln unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

37. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Sind Beobachtungen zutreffend, wonach die Zahl militärischer Tiefflüge im Luftraum der Oberpfalz in den vergangenen Monaten zugenommen hat, und in welchem Rahmen ist dies erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 29. August 1991

Die Bundesregierung teilt mit, daß im Zuge der Vereinigung Deutschlands die ehemalige Flugüberwachungszone (ADIZ) aufgehoben und entlang der früheren innerdeutschen Grenze durch eine schmalere Entflechtungszone bzw. entlang der Grenze zur CSFR durch eine ebenfalls schmalere Identifizierungszone ersetzt worden ist.

Mit der Festlegung der Westgrenze der Entflechtungs-/Identifizierungszone wurde Luftraum freigegeben, der zuvor Teil der ADIZ war. Dieser Luftraum darf gem. einer Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung für den militärischen Flugbetrieb genutzt werden.

Dies betrifft auch den Teil der Oberpfalz, der westlich der neu eingerichteten Identifizierungszone liegt.

38. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

In welcher Flughöhe sind diese Tiefflugübungen durchgeführt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 29. August 1991

Für die Nutzung dieses Luftraums gelten die gleichen Bedingungen wie für den militärischen Flugbetrieb über dem Gebiet der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland, d. h. grundsätzlich

- 1000 Fuß (300 m) Mindestflughöhe,
- kein Überflug von Städten mit mehr als 100000 Einwohnern unter 2000 Fuß (600 m).

39. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Trifft eine Meldung der deutschen Presse-Agentur vom 30. Juli 1991 zu, derzufolge nach Auskunft des Leiters des Berliner Kreiswehrersatzamtes I rund 90% der etwa 14000 von der Wehrüberwachung erfaßten Personen, die sich vor dem 3. Oktober 1990 einer Einberufung durch einen Umzug nach Berlin (West) entzogen haben, nicht mehr zum Grundwehrdienst einberufen werden, und falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung vor allem im Hinblick auf das Prinzip der Wehrgerechtigkeit und auf jene Millionen männliche Staatsbürger, die ihrer Wehrpflicht bzw. Ersatzdienstpflicht nachgekommen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 29. August 1991

Der Leiter des Kreiswehrersatzamtes Berlin I, Regierungsdirektor P., hatte der „dpa" gegenüber lediglich erklärt, daß zum Einberufungstermin 1. Juli 1991 von zehn angehörten „Wehrdienstflüchtlingen" im Durchschnitt nur einer habe einberufen werden können.

Nach Intervention durch den Informations- und Pressestab des Bundesministers der Verteidigung hat „dpa" seine Meldung noch am gleichen Tage korrigiert und darauf hingewiesen, daß

- das Ergebnis zum 1. Juli 1991 nicht verallgemeinert werden dürfe und
- bei den nächsten Terminen die Quote der Einzuberufenen durchaus höher sein könne.

Die „dpa"-Meldung ist beigefügt.

Bundeswehr/(Wehrflüchtige – Berlin/1344)
Bundesverteidigungsministerium: Spätere Einberufung möglich =

Nach einer Mitteilung des Bundesverteidiungsministeriums besteht auch bei den bislang nicht eingezogenen Wehrflüchtlingen „je nach individueller Lage unter Umständen die Möglichkeit einer späteren Einberufung zum Wehrdienst". Das Ministerium nannte die Angabe „irreführend", daß rund 90 Prozent der sogenannten Wehrflüchtlinge nicht mehr eingezogen würden. Zwar sei zum 1. Juli von zehn aufgerufenen Wehrflüchtlingen nur ein Wehrpflichtiger gezogen worden. Dieses Ergebnis dürfe jedoch nicht verallgemeinert werden, „da nach Ausschöpfung des Rechtsweges bei nächsten Terminen die Quote der Einzuberufenden durchaus höher sein kann".

Nach der geltenden Rechtslage müssen die „Wehrdienstflüchtlinge" in Berlin mit ihrer Einberufung bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres rechnen.

40. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, bei ihrer geplanten Ausweitung der Tiefflugebiete für Tiefflugübungen der Bundeswehr oder anderer Luftwaffen über den neuen Bundesländern die Altmark und das Havelland (Landkreise Klötze, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, Stendal, Genthin, Havelberg in Sachsen-Anhalt) ab wann einzubeziehen oder alliierten Verbänden zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer vom 30. August 1991

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in den neuen Bundesländern besondere Gebiete für den Flugbetrieb im niedrigen Höhenband, wie die 7 Tiefluggebiete 250 Fuß, in denen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen bis zu einer Mindesthöhe von 75 m geflogen werden darf, auszuweisen. Das bedeutet, daß grundsätzlich das gesamte Territorium der neuen Bundesländer ab 1. September 1991 in die Planungen für Flüge über 300 m einbezogen wird, soweit nicht luftraumstrukturelle Besonderheiten, wie Flugbeschränkungsgebiete, Flugplatzkontrollzonen, Identifizierungszone entlang der polnischen, tschechoslowakischen Grenzen u. ä. anderes gebieten.

Nach dem „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag) ist es bis 31. Dezember 1994 nicht zulässig, den verbündeten Luftstreitkräften Flugübungsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern zu eröffnen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Senioren

41. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die Situation alleinerziehender Mütter im Gebiet der neuen Länder, die keine oder unter dem Regelbedarf liegende Unterhaltsleistungen erzielen können, zukünftig zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 4. September 1991

Ich gehe davon aus, daß es Ihnen um die Unterstützung für den Fall geht, in dem es an Mindest-Unterhaltsleistungen des familienfernen Elternteils für das Kind eines Alleinerziehenden fehlt. Hier kann schon jetzt nach Maßgabe der Unterhaltssicherungsverordnung, hilfsweise nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes geholfen werden.

Da der Anspruch nach der Unterhaltssicherungsverordnung nach Grund und Höhe vom Vorliegen eines den familienfernen Elternteil verpflichtenden Unterhaltstitels abhängig ist, kommt diese Hilfe nur einer eng begrenzten Zahl von Betroffenen zugute. Deshalb strebt die Bundesregierung an, die Unterhaltssicherungsverordnung durch das in den alten Bundesländern geltende Unterhaltsvorschußgesetz – die danach bestehenden Ansprüche sind nicht vom Vorliegen eines Unterhaltstitels abhängig – abzulösen. Dadurch wird auch eine Rechtsvereinheitlichung erreicht.

42. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, daß Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zu 50% vom Bund, zu 50% von den Ländern finanziert werden, Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung, die in den

neuen Ländern bis heute Anwendung findet, zu 100 % von den Ländern finanziert werden müssen, die ohnehin bedeutende Finanzierungsprobleme für ihre Haushalte haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 4. September 1991

Diese Differenzierung ist eine Folge der in der Antwort auf die vorige Frage dargestellten Rechtsverschiedenheit. Durch eine Erstreckung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder wird auch die Finanzierungsregelung vereinheitlicht.

43. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Nach welchen Kriterien wurden die Bundesmittel für den Aufbau von Beratungsstellen in Schwangerschaftskonflikten in den neuen Bundesländern im Zeitraum vom 3. Oktober bis zum 31. Dezember 1991 vergeben, und welche Beratungsqualifikation hat die Beratung durch die Organisation KALEB (Katholischer Lebensschutz-Bund) in Chemnitz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 3. September 1991

Die Schwangerschaftsberatungsstellen gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag werden nach den „Richtlinien für die Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen" und dem mit den Ländern vereinbarten Schlüssel – 1 Fachkraft pro 40 000 Einwohner – gefördert. Derzeit ist keine KALEB-Beratungsstelle in der Förderung.

44. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag zugesicherte Pluralität der Träger angesichts von 33 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes, 26 Beratungsstellen des Caritasverbandes, 21 Beratungsstellen des DRK und 14 kommunalen Beratungsstellen gegenüber 2 Beratungsstellen der Pro Familia (Stand: 27. Mai 1991, nach letzten Angaben inzwischen 13 Beratungsstellen von Pro Familia) auch nicht in Ansätzen gegeben ist, und welche Schritte wird die Bundesregierung in Zukunft unternehmen, um die im Einigungsvertrag garantierte Pluralität zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 3. September 1991

Die Bundesregierung legt Wert auf ein plurales Angebot. Bis 1. September 1991 wurden vom Bundesministerium für Familie und Senioren 127 Beratungsstellen in die Familienförderung aufgenommen; hinzu kommen weitere 3, die das Land Sachsen-Anhalt im Zuge der Übergabe der Förderakten in die Förderung aufgenommen hat. Diese insgesamt 130 Beratungsstellen entfallen auf 7 gemeinnützige Träger sowie auf 14 Kommunen als Träger. In Trägerschaft von Pro Familia stehen davon

17 Beratungsstellen. Sie verteilen sich auf alle neuen Länder. Lediglich im Ostteil von Berlin konnte noch keine Beratungsstelle von Pro Familia eingerichtet werden, weil der Senat von Berlin im Jahre 1991 keine Zustimmung zur Einrichtung weiterer Beratungsstellen erteilt hat.

Nach Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung mit den fünf neuen Bundesländern hat das Bundesministerium für Familie und Senioren zwischenzeitlich den Ländern die Förderakten übergeben. Danach liegt ab 1. September 1991 die Entscheidung über die Förderung der Beratungsstellen allein bei den neuen Ländern.

45. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Welche Anstrengung unternimmt die Bundesregierung, um die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstellen bzw. durch Förderung von Verwaltungsstellen und Fachkräften sicherzustellen, und hat die Bundesregierung bislang Erkenntnisse darüber, in welchem Ausmaß die Beratungsstellen der verschiedenen Träger von der Bevölkerung in den neuen Bundesländern angenommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 3. September 1991

Die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen ist Aufgabe der jeweiligen Träger. Gemäß der Richtlinien werden sowohl Beratungsfachkräfte als auch Verwaltungskräfte, in der Regel im Verhältnis 1 : 3, gefördert. Statistiken über die Beratungsfälle der verschiedenen Träger liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

46. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Gedanke der Prävention in den Richtlinien zur Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen zu kurz kommt, und welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um diesem wesentlichen Aspekt der Beratung Geltung zu verschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 3. September 1991

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen „schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten". Diesem Auftrag entsprechen die Richtlinien für die Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen.

Für eine weitergehende Förderung präventiver Angebote hat der Bund keine Förderungskompetenz.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit

47. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Ist die gesetzliche Krankenversicherung berechtigt, Versicherten bei Anwendung alternativer Heilmethoden und Mitteln, auch wenn diese nicht in der „Roten Liste" stehen und damit auch nicht zu Lasten der Kasse von zugelassenen Kassenärzten verordnet werden dürfen, die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. August 1991

An der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte dürfen Arzneimittel nur dann zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnen, wenn diese nicht aus der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgeschlossen sind. Dabei haben die Kassenärzte insbesondere darauf zu achten, daß die Verordnungen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und die Verordnungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erfolgen. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Behandlungsmaßnahmen können Versicherte nicht beanspruchen; anfallende Kosten daher auch nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Ob solche Arzneimittel in der sog. Roten Liste, d. h. in dem vom Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. alljährlich herausgegebenen Verzeichnis von Fertigarzneimitteln enthalten sind, ist nicht Anspruchsvoraussetzung. Im übrigen sind alternative Heilmethoden und Mittel von der Leistungspflicht der Krankenkassen keineswegs ausgeschlossen (§ 2 SGB V). Ihnen wird vom Gesetz die gleiche Stellung eingeräumt wie allen anderen Mitteln. Sie müssen aber ebenso wie andere Mittel hinsichtlich ihres Nutzens und ihrer Risiken einer Überprüfung standhalten.

48. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Falls eine solche Kostenübernahme im Ermessen der gesetzlichen Krankenkassen steht, wie lange dürfen diese entsprechende Arzneimittelrechnungen erstatten wenn ein Ende der Behandlung nicht abzusehen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. August 1991

Die Krankenkassen müssen nur die Kosten für nicht ausgeschlossene und wirtschaftliche Arzneimittel tragen, dürfen aber die Kosten für andere Arzneimittel nicht übernehmen. Für ein Ermessen ist kein Raum, da auf die Versorgung mit den o. g. Arzneimitteln ein Rechtsanspruch besteht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

49. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Erbauern von Eigenheimen, deren Zinsfestschreibung in der derzeitigen Hochzinsphase ausläuft, – gemeinsam mit den Bundesländern – durch ein Zinshilfeprogramm zu helfen, um zu verhindern, daß viele Menschen ihr mühsam geschaffenes Wohneigentum aufgrund der aktuellen Zinssituation verlieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 2. September 1991

Die Bundesregierung sieht die Schwierigkeiten, die durch die seit Anfang 1990 deutlich gestiegenen Zinsen für die Eigenheimfinanzierung entstanden sind. Sie hat dieses Problem bei der Erhöhung des Förderhöchstbetrages in der steuerlichen Eigenheimförderung auf 330000 DM und die Anhebung des Baukindergeldes auf 1000 DM zum 1. Januar 1991 berücksichtigt.

Generelle Zinssubventionen stoßen auf grundsätzliche finanz- und währungspolitische Bedenken. Für geringer verdienende Eigentümer, deren Wohnkostenbelastung durch die Zinsanhebung ein tragbares Maß übersteigt, steht der Lastenzuschuß als wirksame Hilfe zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

50. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das in Simbabwe durchgeführte Projekt zur Ausrottung der Tsetse-Fliege unter Anwendung von DDT sowie die Tatsache, daß dieses Projekt mit EG-Mitteln wesentlich unterstützt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 3. September 1991

Das regionale Tsetse- und Trypanosomias-Bekämpfungsprogramm der EG ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Ländern Malawi, Sambia und Simbabwe. Die Bundesregierung hat bei der Planung und Durchführung des EG-Programms von Anfang an darauf hingewirkt, daß nur ökologisch tolerierbare und unbedenkliche Bekämpfungsverfahren eingesetzt wurden. Dies hat u. a. seinen Ausdruck in der Schaffung eines internationalen ökologischen Überwachungsprogramms gefunden, in dem das Institut für Biogeographie der Universität des Saarlandes eine herausragende Rolle spielt. DDT wird im Rahmen des EG-Programms nicht verwendet.

Der Bundesregierung ist allerdings bekannt, daß in Simbabwe trotz der Warnungen der ökologischen Überwachungsmission der EG – offensichtlich mit Duldung der Regierung Simbabwes – noch immer DDT in nationalen Programmen der Tsetse-Bekämpfung und vor allem der Malariaprophylaxe eingesetzt wird.

51. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um dieses umweltschädliche Projekt zu stoppen und zu erreichen, daß die Zahlungen eingestellt werden, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß ein bereits vor 16 Jahren begonnenes und von der FAO finanziertes ähnliches Projekt erfolglos abgebrochen wurde; andererseits aber die ökologischen und gesundheitlichen Folgeschäden dieser massiven Eingriffe (sehr hohe DDT-Gehalte in der Muttermilch, drastische Dezimierung des Wildtierbestandes usw.) bis heute nachwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 3. September 1991

Der Einsatz von DDT erfolgt nicht im Rahmen des von der Bundesregierung mitgetragenen EG-Vorhabens.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig der Regierung Simbabwes den konsequenten Verzicht auf den weiteren Einsatz von DDT in geeigneter Weise nahebringen.

Bonn, den 6. September 1991

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242)6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstaße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0722-8333